

---

## S 5 LW 5/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Alterssicherung der Landwirte Versicherungspflicht Forstwirtsehegatte Land- und Forstwirtschaft private Nur-Forstwirtschaft forstwirtschaftlicher Unternehmer tatsächliche Mitarbeit Verfassungsmäßigkeit Gleichbehandlung
Leitsätze	1. Die Gleichbehandlung von Land- und Forstwirtschaft in der Alterssicherung ist dadurch hinreichend begründet dass in beiden Bereichen Pflanzen mit Hilfe der Naturkräfte gewonnen werden (Bestätigung und Fortführung von BSG vom 12.2.1998 B 10/4 LW 9/96 R = <a href="#">BSGE 81 294</a> = <a href="#">SozR 3-5868 § 1 Nr 1</a> und BSG vom 25.11.1998 <a href="#">B 10 LW 10/97 R</a> = <a href="#">BSGE 83 145</a> = <a href="#">SozR 3-5868 § 1 Nr 2</a> ). 2. Angesichts der in der Praxis schwer nachprüfbaren Gestaltungsmöglichkeiten für eine Mitarbeit beim Betrieb des Unternehmens ist eine Gleichbehandlung von Landwirts- und Forstwirtsehegatten hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht nach <a href="#">§ 1 Abs 3 ALG</a> nicht willkürlich. <a href="#">GG Art 3 Abs 1</a> <a href="#">ALG § 1 Abs 3</a> <a href="#">ALG § 1 Abs 4</a> <a href="#">GG Art 3 Abs 1</a>
Normenkette	
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 5 LW 5/00
Datum	06.09.2000

### 2. Instanz

---

Aktenzeichen

L 8 LW 20/00

Datum

20.06.2001

### 3. Instanz

Datum

17.07.2003

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 2001 wird zurÄckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÄr das Revisionsverfahren keine auÄgergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÄnde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Versicherungspflicht der KlÄgerin in der Alterssicherung der Landwirte (AdL).

Die 1948 geborene KlÄgerin ist die Ehefrau eines Rechtsanwalts und âber 81,0534 Hektar Wald verfÄgenden â forstwirtschaftlichen Unternehmers. Nachdem die Beklagte sie Äber die Versicherungspflicht unterrichtet hatte, beantragte die KlÄgerin am 29. MÄrz 1999 ihre Befreiung wegen Bezugs von Arbeitsentgelt. Mit Bescheid vom 29. Juni 1999 stellte die Beklagte die Versicherungspflicht der KlÄgerin nach Â§ 1 Abs 3 Gesetz Äber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) fest. Dagegen legte die KlÄgerin Widerspruch ein. Mit Bescheid vom 9. August 1999 wiederholte die Beklagte die Feststellung der Versicherungspflicht und befreite die KlÄgerin zugleich davon fÄr die Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 31. Dezember 1998 sowie ab dem 1. Mai 1999 wegen Erwerbseinkommens Äber einem Siebtel der BezugsgrÄÄe. Auch hiergegen wandte sich die KlÄgerin mit ihrem Widerspruch, der â ebenso wie der erste â erfolglos blieb (Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2000). Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) KÄIn mit Urteil vom 6. September 2000 die Beklagte verurteilt, die KlÄgerin auch fÄr die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 30. April 1999 zu befreien; im Äbrigen hat das SG die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung der KlÄgerin gegen die erstinstanzliche Entscheidung durch Urteil vom 20. Juni 2001 zurÄckgewiesen. Zur BegrÄndung hat es im Wesentlichen ausgefÄhrt: Die KlÄgerin sei als Ehefrau eines Forstwirts nach [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht verstoÄe nicht gegen das Grundgesetz (GG). Zwar stellten die einschÄgigen Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) auf landwirtschaftliche Betriebe im alltagssprachlichen Sinne und nicht auf reine Forstwirtschaften ab. Nach den erschÄpfenden Ermittlungen des SG stehe statistisches Material Äber den Anteil der mitarbeitenden Ehefrauen von Forstwirten nicht zur VerfÄgung. Die Beklagte habe darauf hingewiesen, der Fallgruppe der seltenen nicht-staatlich betriebenen Nur-Forstbetriebe stÄnden die MÄglichkeiten der Versicherungsfreiheit sowie der

---

Befreiung von der Versicherungspflicht ([Â§ 2, 3 ALG](#)) zur Verfassung, wie dies auch das Beispiel der Klägerin selbst zeige. In einem solchen Seltenheitsfall bestehe eine Schutzbedürftigkeit des Ehegatten ebenso wie bei den nicht mitarbeitenden Ehegatten eines typischen Landwirts.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung von Bundesrecht. Die Heranziehung der Ehegatten von reinen Forstwirten gemäß [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) verstoße generell gegen den Schutz der Ehe nach [Art 6 GG](#). Nur wegen ihrer Ehe mit einem Forstwirt werde sie ohne eigenen sachlichen Bezug zur Land- und Forstwirtschaft zur Versicherungs- und Beitragspflicht herangezogen, nicht aber wenn sie in wilder Ehe mit diesem zusammenlebe. Die Regelungen über Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht rechtfertigten es nicht, eine Versicherung ohne hinreichenden Bezug zur Land- und Forstwirtschaft zu begründen. Die Ehegatten von Forstwirten dürften im Hinblick auf die Versicherungspflicht nicht mit Landwirtsehegatten gleichgestellt werden. Ausschließlich forstwirtschaftliche Betriebe seien mit Landwirtschaften und Mischbetrieben nicht zu vergleichen, weil reine Forstwirtschaften für die Mitarbeit der Ehefrauen überhaupt nicht geeignet seien. Während der Betrieb der Landwirtschaft im Wesentlichen persönliche körperliche Arbeit darstelle, sei der Betrieb der Forstwirtschaft der Sache nach Geldanlage, ähnlich wie Mietshäuser, Bundesanleihen oder Aktien. Die Mehrheit der Forstwirte von Unternehmen oberhalb der Mindestgröße wohnten daher in Städten weitab von ihrem forstwirtschaftlichen Betrieb. Das LSG sei ihrem Beweisantrag nicht nachgegangen, wonach mit etwa 10 % nur die absolute Minderheit der Ehegatten von Forstwirten im Betrieb mitarbeiteten. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger hätte entgegen der Behauptung des LSG entsprechendes statistisches Material zusammengestellt.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,  
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 2001 aufzuheben, das Urteil des SG Köln zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 1999 ganz sowie den Bescheid vom 9. August 1999 insoweit, als darin ihre Versicherungspflicht ab dem 1. Oktober 1997 festgestellt wird, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter näherer Darlegung,  
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Zutreffend hat das LSG entschieden, dass die Klägerin in der AdL versicherungspflichtig ist.

Die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide vom 29. Juni 1999 und 9.

---

August 1999 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2000), die beide selbstständig tragend eine Versicherungspflicht der Klägerin ab dem 1. Oktober 1997 festgestellt haben, beurteilt sich nach [Â§ 1 ALG](#) in der ab 1. Januar 1995 gÄ¼ltigen Fassung des Agrarsozialreform-Ä¼nderungsgesetzes (ASRG-Ä¼ndG) vom 15. Dezember 1995 ([BGBl I 1814](#)), die mit Wirkung vom 1. Januar 2001 durch Art 10 Nr 2 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit vom 20. Dezember 2000 ([BGBl I 1827](#)) geÄ¼ndert worden ist. Nach Abs 1 Nr 1 dieser Vorschrift sind Landwirte versicherungspflichtig. Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die MindestgrÄ¼Ùe gemÄ¼Ù Abs 5 erreicht (Abs 2 Satz 1). Unternehmer ist, wer seine berufliche TÄ¼tigkeit selbstständig ausÄ¼bt (Abs 2 Satz 2). Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschlieÙlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft; die hierfÄ¼r genutzten FlÄ¼chen gelten als landwirtschaftlich genutzte FlÄ¼chen (Abs 4 Satz 1). GemÄ¼Ù [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) gilt als Landwirt auch der Ehegatte eines Landwirts nach Abs 2, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erwerbsunfÄ¼hig (ab 1. Januar 2001: nicht voll erwerbsgemindert) unabhÄ¼ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ist. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen ist die Beklagte zu Recht von der Versicherungspflicht der Klägerin fÄ¼r die Zeit ab 1. Oktober 1997 ausgegangen. Denn nach den das BSG bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) lebt die nicht erwerbsunfÄ¼hige (nicht voll erwerbsgeminderte) Klägerin in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem Ehemann, der neben seiner TÄ¼tigkeit als Rechtsanwalt ein forstwirtschaftliches, die MindestgrÄ¼Ùe Ä¼bersteigendes Unternehmen betreibt.

Die Klägerin ist nach den bindenden Feststellungen des LSG auch nicht versicherungsfrei ([Â§ 2 ALG](#)). Soweit sie von der Beklagten von der Versicherungspflicht befreit worden ist, steht das dem Rechtsschutzinteresse der Klägerin nicht entgegen (vgl BSG [SozR 3-5868 Â§ 85 Nr 2 S 9, 10](#)); die Befreiung von der Versicherungspflicht ([Â§ 3 ALG](#)) setzt gerade voraus, dass die hier streitige Versicherungspflicht dem Grunde nach besteht.

Das LSG hat auch zutreffend erkannt, dass die Versicherungspflicht der Ehegatten von Land- und Forstwirten â wie hier der Klägerin â nicht gegen das GG verstÄ¼Ùt. Dies hat der erkennende Senat bereits entschieden ([BSGE 81, 294 = SozR 3-5868 Â§ 1 Nr 1](#); [BSGE 83, 145 = SozR aaO Â§ 1 Nr 2](#); stRspr). Hieran hÄ¼lt er auch nach erneuter PrÄ¼fung im Hinblick auf die vorliegenden UmstÄ¼nde fest, die dadurch geprÄ¼gt sind, dass der Ehemann der Klägerin ein rein forstwirtschaftliches Unternehmen betreibt.

Wie der Senat in seiner oben bezeichneten Rechtsprechung eingehend ausgefÄ¼hrt hat, verfolgt die Regelung des [Â§ 1 Abs 3 Satz 1 ALG](#) vor allem den gesetzgeberischen Zweck, die BÄ¼uerinnen, die im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, sozial abzusichern. Die VerfassungsmÄ¼Ùigkeit der Versicherungspflicht von Landwirtehegatten hat der Senat auch fÄ¼r jene FÄ¼lle bestÄ¼tigt, bei denen ein Nebenerwerbslandwirt ein nicht unerhebliches Einkommen aus einer nichtlandwirtschaftlichen BeschÄ¼ftigung erzielt. Bedenken

---

ergeben sich soweit weder aus der Eigentumsgarantie in [Art 14 Abs 1 Satz 1 GG](#) noch der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des [Art 2 Abs 1 GG](#) oder dem Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#), ggf auch iVm [Art 6 Abs 1 GG](#), der Ehe und Familie dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung unterstellt. Ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip des [Art 20 Abs 1 GG](#) ist von vornherein nicht ersichtlich. Weiter hat der Senat die Neuregelung fÄ¼r mit dem Europarecht vereinbar gehalten und dies ebenfalls im Einzelnen begrÄ¼ndet.

Ä¼berdies ist auch schon die Frage bejaht worden, ob die Einbeziehung jener Ehegatten, die Ä¼ber auch im weiteren Sinne Ä¼ber keine landwirtschaftlichen TÄ¼tigkeit verrichten, in die AdL mit dem GG vereinbar ist. HierfÄ¼r kann sich der Gesetzgeber auf die Notwendigkeit einer Pauschalierung und Typisierung stÄ¼tzen (vgl zum Vorstehenden [BSGE 83, 145, 148](#)). Insbesondere hat der Senat mit Blick auf [Art 3 Abs 1 GG](#) angemessene GrÄ¼nde dafÄ¼r gefunden, dass Landwirtsehefrauen anders als Ehegatten von Unternehmern in anderen Berufen bevorzugt in eine eigenstÄ¼ndige soziale Sicherung hereingenommen worden sind ([BSGE 81, 294, 300 f](#)). Die zum 1. Januar 1995 ins Werk gesetzte Neuregelung verschafft ausnahmslos allen Landwirtsehegatten dadurch eine eigenstÄ¼ndige sozialrechtliche Alterssicherung, dass deren Versicherungspflicht nicht an eine Form der Mitarbeit, sondern allein an das Bestehen einer intakten Ehe und das Fehlen von ErwerbsunfÄ¼higkeit (voller Erwerbsminderung) geknÄ¼pft wird ([BSGE 83, 145, 154](#)); damit ist indessen Ä¼ber anders als die KlÄ¼gerin meint Ä¼ber keine verfassungswidrige Benachteiligung der Ehe gegenÄ¼ber einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verbunden (aaO S 156 ff). Das eheliche Unterhaltsrecht Ä¼berlÄ¼sst es den Ehegatten, Art und Umfang ihrer jeweiligen (Erwerbs-)TÄ¼tigkeit im Rahmen des Familienunterhalts selbst zu bestimmen; gleichwohl durfte der Gesetzgeber bei seiner Zielstellung, eine eigenstÄ¼ndige Sicherung der Landwirtsehegatten an Stelle des als ungenÄ¼gend befundenen frÄ¼heren Systems zu errichten, der Ehe als einer besonderen Form der SolidaritÄ¼ts- und Verantwortlichkeitsbeziehung auch eine Beitragsbelastung auferlegen, die sich als sozialrechtliche Ausgestaltung der eherechtlichen Unterhaltspflicht darstellt (aaO S 157 f mwN). Die KlÄ¼gerin Ä¼bersieht, dass es von Verfassungs wegen nicht verboten ist, an das Bestehen einer Ehe auch fÄ¼r den Einzelnen nachteilige Folgen zu knÄ¼pfen (vgl [BSGE 81, 294, 301 mwN](#)); damit tritt eine sachwidrige Ungleichbehandlung gegenÄ¼ber nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht ein.

Angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falles ergeben sich keine abweichenden verfassungsrechtlichen Folgerungen. Die Heranziehung der KlÄ¼gerin als Forstwirtsehegatte verletzt insbesondere nicht den allgemeinen Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#). Aus dieser Verfassungsnorm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen fÄ¼r den Gesetzgeber, die vom bloÄ¼en WillkÄ¼rverbot bis zur strengen Bindung an VerhÄ¼ltnismÄ¼Ä¼igkeitserfordernisse reichen. [Art 3 Abs 1 GG](#) ist jedenfalls verletzt, wenn sich ein vernÄ¼nftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund fÄ¼r die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lÄ¼sst (BVerfG, Urteil vom 6. MÄ¼rz 2002, [BVerfGE 105, 73](#) = SozR 3-1100 Art 3 Nr 176 S 152, 173 mwN; stRspr

---

des BVerfG). Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür lassen sich nicht abstrakt und allgemein, sondern nur bezogen auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Lebensbereiche bestimmen (aaO).

Gemessen an diesem Maßstab ist die sachliche Gleichstellung von Land- und Forstwirtschaft, die in [Â§ 1 Abs 4 ALG](#) ebenso zu Grunde gelegt wird wie in der einschlägigen Rechtsprechung des BSG (vgl nur Senatsurteil vom 17. August 2000, [SozR 3-5420 Â§ 2 Nr 2](#) mwN: US-Bundesrichter als forstwirtschaftlicher Unternehmer), von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Sie beruht auf einem rechtlich geprägten Begriff (vgl auch BFH vom 6. Dezember 2001, [BFHE 197, 338](#): „Sammelbegriff“), wie er zB auch in [Â§ 13 Abs 1 Nr 1 Satz 1](#) Einkommensteuergesetz (EStG) Ausdruck gefunden hat. Danach sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ([Â§ 2 Abs 1 Nr 1 EStG](#)) solche aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. In der Rechtsordnung wird damit die Gemeinsamkeit von Forst- und Landwirtschaft darin gesehen, dass sie beide durch den Einsatz der Naturkräfte als Produktionsmittel gekennzeichnet sind (so auch BFH vom 11. Februar 1999, [BFHE 187, 359](#); BFH vom 13. August 1996 [II R 41/94](#) -, [BFH/NV 1997, 169](#) mwN; vgl zum Begriff der forstwirtschaftlichen Nutzung in der Rechtsprechung des BVerwG Urteil vom 13. April 1983, [BVerwGE 67, 93](#)). Zur forstwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung gehören danach vor allem die Anpflanzung von Bäumen nach entsprechender Vorbereitung, die Waldpflege und schließlich die Holzernte „unbeschadet von (auch längereren) Phasen, in denen keine konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen stattfinden (Senatsurteil vom 17. August 2000 aaO). Insoweit ist der Inbegriff der zur Forstwirtschaft gehörenden Tätigkeiten mit dem der Landwirtschaft vergleichbar. Diese Gegebenheiten verkennt die Klägerin, wenn sie in polemischer Zuspitzung die Behauptung aufstellt, die Gleichbehandlung von Land- und Forstwirtschaft finde außer in der Tatsache, dass Land- und Forstwirte in demselben Ministerium verwaltet würden, keinen Grund.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Alterssicherung war der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht gehalten, den Bereich der Forstwirtschaft anders zu behandeln als den der Landwirtschaft. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass es für die Qualifizierung als (versicherungspflichtiger) forstwirtschaftlicher Unternehmer iS von [Â§ 1 Abs 2, 4 und 5 ALG](#) nicht auf die konkreten Umstände der Bewirtschaftung ankommt; mithin ist es unerheblich, ob die unternehmerische Tätigkeit wie im Ausgangsfall des Senatsurteils vom 17. August 2000 ([SozR 3-5420 Â§ 2 Nr 2](#)) überhaupt nur einen geringen Umfang hat und dadurch auch vom Ausland her betrieben werden kann. Das BSG hat darüber hinaus in ständiger Rechtsprechung zur Agrarsozialversicherung von Forstwirten nicht darauf abgestellt, ob der Forstwirt die Bewirtschaftung in betrieblicher Weise selbst betreibt oder durch Dritte (zB durch abhängig Beschäftigte oder Werkunternehmer) betreiben lässt (vgl BSG-Urteile vom 30. Oktober 1991 [2 RU 80/90](#) -, HV-INFO 1992, 257; 21. August 1991, [SozR 3-2200 Â§ 804 Nr 1](#); 13. Dezember 1984, [SozR 5420 Â§ 2 Nr 32](#)). Kennzeichnend für die Unternehmerstellung ist es gerade, die Art und Weise der Betriebsführung frei gestalten zu können. Demzufolge ist der Vortrag der Klägerin, die

---

unternehmerische Tätigkeit ihres Ehegatten als Forstwirt reduziere sich auf bloße Vermögensverwaltung, vergleichbar derjenigen bei Mietshäusern, Bundesanleihen oder Aktien, im vorliegenden Zusammenhang rechtlich unbeachtlich. Ebenso verhält es sich mit ihrem vorinstanzlichen Vorbringen (vgl Klagebegründungsschriftsatz vom 1. März 2000), wonach ihr Ehemann den von seinem Vater ererbten Forstbesitz durch eine Forstbetriebsgemeinschaft verwalten lasse und Forstarbeiten durch Vergabe von Aufträgen durch örtliche Forstbeamte überwachte Aufträge erledigt würden.

Was für den Forstwirt selbst zutrifft, gilt entsprechend auch für dessen Ehegatten. Schon in seinem Grundsatzurteil zur Versicherungspflicht der Landwirtsehegatten ([BSGE 81, 294](#), 304) hat der Senat darauf hingewiesen, dass eine Mitarbeit in der Landwirtschaft bei richtiger Betrachtung nicht nur auf eine körperliche Mithilfe bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten bezogen sein kann, sondern auch auf die sonstigen verwaltenden Tätigkeiten. Daraus folgt zugleich, dass einer der von der Klägerin im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 28. November 2000 gestellten Beweisansprüche, dem das LSG nach der Revisionsbegründung nicht gefolgt ist, schon unschlüssig ist. Damit wollte die Klägerin unter Beweis stellen, ihre Mitarbeit im Forstbetrieb des Ehemannes sei wegen der Entfernung zwischen Ehemohnsitz und Forstbetrieb nicht möglich. Diesem Punkt brauchte das LSG nicht weiter nachzugehen. Wenn nämlich die räumliche Entfernung tatsächlich ein Hindernis für die Mitarbeit wäre, hätte auch der Ehemann seine Unternehmertätigkeit selbst nicht ausüben können. Aus dem sonstigen Vorbringen der Klägerin ergibt sich jedoch, dass die konkrete Gestaltung der Unternehmertätigkeit unbeschadet der räumlichen Entfernung möglich ist. Damit war auch eine Mitarbeit der Klägerin an der Verwaltung des Forstbetriebs denkbar und keineswegs von vornherein ausgeschlossen. Auf die vorinstanzlich vorgetragene körperliche Belastung durch Waldarbeiten kommt es dabei nicht an.

Eine Gleichbehandlung von Landwirts- und Forstwirtsehegatten verstößt auch dann nicht gegen [Art 3 Abs 1 GG](#), wenn die Behauptung der Klägerin zutreffen sollte, anders als in landwirtschaftlichen Betrieben arbeite nur eine Minderheit von etwa 10 % der Ehegatten reiner Forstwirte im Forstwirtschaftsbetrieb mit. Da es auf etwaige Tatsachenfeststellungen des LSG dazu nicht ankommt, ist auch die Verfahrensrüge der Klägerin unbeachtlich, das LSG habe ihren diesbezüglichen Beweisanspruch zu Unrecht übergegangen. Schon angesichts der Gestaltungsmöglichkeiten für eine Mitarbeit beim Betrieb des Unternehmens ist eine Gleichbehandlung der genannten Vergleichsgruppen nicht wie die Klägerin behauptet willkürlich. Aus dem klägerischen Vorbringen ergeben sich insoweit keine bisher unberücksichtigten, durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Wie auch das SG zutreffend bemerkt hat, stieße eine Differenzierung, die in einem reinen Forstbetrieb nicht mitarbeitende Ehegatten von der Versicherungspflicht ausnimmt, auf praktisch nicht zu bewältigende Abgrenzungsprobleme; eine solche Lösung kann die Klägerin mithin von Verfassung wegen nicht verlangen ([BSGE 83, 145](#), 153 mwN; vgl BSG vom 8. Dezember 1994 - [2 RU 29/93](#) -, HVBG-INFO 1995, 867, zu den Schwierigkeiten der Bewertung der persönlichen Arbeitsleistung von Ehegatten in

---

forst- und landwirtschaftlichen Unternehmen).

Im Übrigen muss die Klägerin, die sich im Berufungsverfahren auch gegen eine angeblich nicht annähernd angemessene Gegenleistung für etwa gezahlte Beiträge gewendet hat (Schriftsatz vom 21. Mai 2001), gegen sich gelten lassen, dass hier – wie bei jedem anderen öffentlich-rechtlichen Sicherungssystem – ein öffentliches Interesse an der Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft besteht ([BSGE 83, 145](#), 156 mwN; zur Rendite vgl bereits [BSGE 81, 294](#), 298 f).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024